

II-328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

11.5.1964

108/A.B.
zu 85/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend die zeitweise Beseitigung von Geschwindigkeits- und Überhol-
verbotszeichen.

-.-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Mittendorfer, Reich,
Dr. Hauser und Genossen, betreffend die zeitweise Beseitigung von Ge-
schwindigkeits- und Überholverbotszeichen, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

Die Angelegenheiten der Strassenpolizei sind gemäss Art.11 Abs.1
Z.4 B.-VG. nur hinsichtlich der Gesetzgebung Bundessache, hinsichtlich
der Vollziehung jedoch Landessache. Die Vollziehung der Strassenverkehrs-
ordnung 1960 obliegt demnach - soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas
anderes bestimmt - den einzelnen Landesregierungen und diesen untergeordnet
den Bezirksverwaltungsbehörden. Dies gilt im besonderen auch für die
Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverböten an
Strassenbaustellen und deren Aufhebung, soweit es sich nicht um solche
Massnahmen auf Autobahnen oder Autostrassen im Sinne der StVO.1960 oder
für den gesamten Bereich eines Bundeslandes handelt. Das Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau hat hinsichtlich der Vollziehung der Strassen-
verkehrsordnung 1960 kein Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen
und somit auch keine Handhabe, zu veranlassen, dass Geschwindigkeitsbe-
grenzungs- und Überholverbotszeichen, die während der Arbeit an einem
Strassenbau notwendig sind, beseitigt werden, wenn die Arbeit ruht, sofern
dies durch den Baufortschritt der Baustelle gerechtfertigt ist.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat allerdings
schon mit einem Rundschreiben vom 2. Juli 1963 alle Ämter der Landesregierun-
gen ersucht, bei der Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an
Strassenbaustellen auf die Bestimmungen des § 90 Abs.3 letzter Satz StVO.
1960 besonders Bedacht zu nehmen, denen zufolge Geschwindigkeitsbeschrän-
kungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Strasse u.a. nur im
unbedingt notwendigen Ausmass und nur für die unbedingt notwendige Strecke
angeordnet werden dürfen, wobei sich das Ausmass sowohl auf das zeitliche
als auch auf das ziffernmässige Ausmass bezieht.

-.-.-.-